

SATZUNG**für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Markt Oberstdorf
(Kindertageseinrichtungs-Satzung)**

Der Markt Oberstdorf erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr.1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung.

§ 1**Trägerschaft und Rechtsform**

(1) Der Markt Oberstdorf betreibt folgende Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder des Marktes Oberstdorf:

- Kinderhaus „St. Nikolaus“, Färberstrasse 6, 87561 Oberstdorf
- Kindergarten „St. Barbara“, Wasachstrasse 16, 87561 Oberstdorf
- Hort Oberstdorf, Ludwigstrasse 8, 87561 Oberstdorf

Der Besuch ist freiwillig.

(2) Kommunale Kindertageseinrichtungen sind:

- a) Kindergärten, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG)
- b) Kinderhäuser, deren Angebot sich überwiegend an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet (Art. 2 Abs 1 Nr. 4 BayKiBiG)
- c) Horte, Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG)

(3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG).

§ 2**Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 1. September des Kalenderjahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 3 Personal

- (1) Der Markt Oberstdorf stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG gewährleistet.

§ 4 Gebühren

Der Markt Oberstdorf erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungs- Gebührensatzung des Marktes Oberstdorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Verpflegung

- (1) Kinder, die die Kindertageseinrichtung ganztags bzw. über die Mittagszeit besuchen, können wahlweise in den Kindertageseinrichtungen ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten für das Mittagessen sind neben der Kindertageseinrichtungsbenutzungsgebühr monatlich separat zu entrichten.
- (2) Die Verpflegungskosten für Getränke sind neben der Kindertageseinrichtungsbenutzungsgebühr monatlich separat zu entrichten.

§ 6 Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtungen sind Elternbeiräte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu bilden (Art. 14 BayKiBiG)

§ 7 Antrag zur Aufnahme

- (1) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt mit gewünschtem Betreuungsbeginn der Personensorgeberechtigten und nach Abhängigkeit der verfügbaren Betreuungsplätze entweder zum 1. September oder unterjährig bei verfügbaren Plätzen jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr (§ 2).
- (2) Die Anmeldung bzw. der unverbindliche Antrag (Voranmeldung) über das Elternportal Little Bird zur Aufnahme der Kinder in der Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
Das Kind soll nach der Voranmeldung in der Einrichtung vorgestellt werden. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind.

§ 8 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung (Vor Anmeldung § 7 Abs. 2) mittels Little Bird durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Markt Oberstdorf und den Personensorgeberechtigten.
Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind.
Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die vom Markt Oberstdorf aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe, s. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG).
Das Nachweisheft für Vorsorgeuntersuchungen, Impfausweis und ein Nachweis über das Bestehen eines Impfschutzes gegen Masern sind vorzulegen.
Änderungen, insbesondere bei Sorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung und unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte, sowie unter Beachtung der Leitlinie zur Platzvergabe.
Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.
- (3) Mit der Anmeldung/Aufnahme erkennen die Personensorgeberechtigten neben den Regelungen des Betreuungsvertrages, diese Satzung, die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung und die Benutzerordnung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Eine unterjährige Aufnahme von Kindern erfolgt in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung, bei verfügbaren Plätzen.
- (5) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtungen geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf.
- (6) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Kindertageseinrichtung vereinbart und ggfs. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.
- (7) Haben sich Personensorgeberechtigte für mehrere Einrichtungen gleichzeitig beworben, so hinterlegen sie selbstständig Prioritäten für die jeweilige Einrichtung. Es sind maximal sieben Vormerkungen bei verschiedenen Einrichtungen möglich. Vorzug hat immer die Einrichtung mit der höchsten Priorität der Personensorgeberechtigten. Die Einrichtung mit der höchsten Priorität hat 14 Tage Zeit eine Reservierung auszusprechen. Sollte bis dahin keine Reservierung durch die höchstpriorisierte Einrichtung ausgesprochen worden sein, so kann die Einrichtung mit der zweithöchsten Priorität tätig werden.

§ 9

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme von Kindern in eine kommunale Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, soziale Herkunft und sonstigen persönlichen Eigenschaften, soweit und solange deren anerkannte und durch Betriebserlaubnis festgelegte Platzzahl reicht. Auf Art. 12 BayKiBiG (integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung) wird hingewiesen.

Aufgenommen werden

- a) Kinder mit einem Rechtsanspruch, die in der Gemeinde wohnhaft sind
- b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden, Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden und Kinder die über drei Jahre alt sind (Ausnahme bei Krippen bzw. Krippengruppen),
- c) Kinder von alleinerziehenden Elternteilen
- d) Kinder mit zwei vollwerbstätigen Elternteilen
- e) Kinder mit einem vollwerbstätigen Elternteil,
- f) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
- g) Kinder, je nach Altersstufen.

Betreute Geschwisterkinder in der Einrichtung sind bei der Platzvergabe besonders zu beachten.

- (2) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in Oberstdorf haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Markt Oberstdorf. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet des Markt Oberstdorf benötigt wird.
- (3) Nicht aufgenommene Kinder verbleiben auf der Vormerkliste (Voranmeldung) im Little Bird. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe in Abs. 1.

§ 10

Ablehnung und Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise und andere nachweispflichtige Dokumente, nicht fristgerecht bis zum letzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.
- (3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.
- (4) Die Ablehnung und der Widerruf erfolgen in schriftlicher Form.

§ 11

Öffnungs-, Betreuungszeit und Kernzeitregelung

- (1) Die Öffnungszeiten der kommunalen Kindertageseinrichtungen werden bedarfsgerecht vom Markt Oberstdorf festgesetzt und sind von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet, soweit ein entsprechender Bedarf besteht.
- (2) Die Kernzeit in den Kindertageseinrichtungen beträgt bei Kindern (§ 1 Abs. 2) 4 Stunden pro Tag.
- (3) Aus pädagogischen Gründen sollen die Kinder (§ 11 Abs. 2) zur Gewährleistung einer täglichen Kernzeit nicht später als 8.00 Uhr in die jeweilige Kindertageseinrichtung gebracht werden.
- (4) Die Betreuungszeiten für die Schulkinder (Hort, § 1 Abs. 2 c), richten sich nach den Buchungszeiten.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24. Dezember und 31. Dezember geschlossen. Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden festgesetzt und den Personensorgeberechtigten durch das Elternportal Little Bird, hier die KIKOM App mitgeteilt.

§ 12

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit 4 Stunden pro Tag (s. § 11 Abs. 2)
- (2) Die Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.
- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungs- Gebührensatzung.
- (4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (mindestens vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- (5) Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrages. Änderungen in den Buchungszeiten können grundsätzlich nur mit einer Frist von drei Monaten schriftlich beantragt werden.
- (6) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen (das ist insbesondere dann der Fall, wenn an 5 Tagen und mehr im Monat die Zeit um eine halbe Stunde überschritten wird), erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 13

Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeiten sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung (§ 1 Abs. 2 a und b) zu sorgen. Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 16 Jahre alt sein dürfen.
- (5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 14

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernsthaft erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Weitere Regelungen hierzu stehen im Elternportal Little Bird, hier der KIKOM App bereit.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 15

Abmeldung, Kündigung, Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten bedarf es nicht, wenn das Kind zum Schluss des Betreuungsjahres in die Schule überwechselt (§ 1 Abs. 2 a und b) oder das Ende der Grundschulzeit erreicht wurde (§ 1 Abs. 2 c).
- (3) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Zu einem Zeitpunkt zwischen dem 1. Juni und dem 31. August ist eine Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie z.B. Änderung des Hauptwohnsitzes außerhalb von Oberstdorf möglich. Eine Kündigung zur Unterbrechung der Beitragszahlung ist nicht möglich.

§ 16

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 - b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
 - c) es länger als zwei Wochen in Folge unentschuldig fehlt,
 - d) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegten Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die vereinbarten Buchungszeiten und die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
 - e) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder Gruppenarbeit behindert,
 - f) das Kind einer besonderen pädagogischen Förderungen bedarf die in der Einrichtung nicht geleistet werden kann,
 - g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
 - h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 14 Abs. 3 und 4 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernsthaft erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
- (3) Der Ausschluss erfolgt in schriftlicher Form.

§ 17

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitwirkung und Mitarbeit der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollten daher regelmäßig die Elternabende und Möglichkeiten zur Sprechstunde wahrnehmen.
- (2) Elternabende werden durch das Elternportal Little Bird, hier die KIKOM App in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben.
- (3) Elterngespräche finden mindestens einmal jährlich statt und werden in Absprache mit der jeweiligen Gruppenleitung terminiert.
- (4) Sprechstunden finden bei Bedarf in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung statt.

§ 18

Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kindes und dessen Eltern erfolgt im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII und dem Bayrischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) gemäß den gesetzlichen Vorschriften der §§ 61 bis 68 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) i.V.m. Sozialgesetzbuch I (SGB I) und Sozialgesetzbuch X (SGB X), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie Art. 30 BayKiBiG.

§ 19

Unfallversicherungsschutz

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (derzeit § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

§ 20

Haftung

- (1) Der Markt Oberstdorf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet der Markt Oberstdorf für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Oberstdorf zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Oberstdorf nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- (3) Eine Haftung des Marktes Oberstdorf wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

- (4) Für Verluste, Verwechslungen oder Beschädigungen der Garderobe und der Ausstattung (Hilfsmittel und Wertgegenstände) der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Sachgegenstände wie z.B. Spielzeug oder Fahrräder.

§ 21 Begriffsbestimmungen

Personensorgeberechtigte (Sorgeberechtigte) im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen nach § 7 Abs. I Nr. 5 SGB VIII allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 1626 ff) die Personensorge zusteht.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 01. September 2020 außer Kraft.

Oberstdorf, 26.06.2025

MARKT OBERSTDORF

 

Klaus King
Erster Bürgermeister

AZ 4233 - 001364 192507